

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M4Energy eG für Stromlieferungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der M4Energy eG (nachfolgend: M4Energy) und ihren Kunden (nachfolgend: Kunde) hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenbedarf (nachfolgend: Stromversorgung oder Stromlieferung).
- 1.2 Auf die mit M4Energy geschlossenen Verträge über die Stromversorgung (nachfolgend: Stromlieferverträge) finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Vorbehaltlich der Regelung in Punkt 5 ist M4Energy berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Über etwaige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird M4Energy den Kunden unverzüglich, mindestens jedoch **zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen**, in Textform unter Mitteilung der geplanten Änderungen informieren. **Ist der Kunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, kann er den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen.** Hierauf wird M4Energy den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

2. Zustandekommen des Stromliefervertrags

- 2.1 Angebote der M4Energy in Prospekten, Anzeigen, Formularen und sonstigen Publikationen sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Stromliefervertrag kommt durch einen schriftlich oder online erteilten Auftrag des Kunden zur Lieferung von Strom und den nachfolgenden Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der M4Energy in Textform beim Kunden zustande. **Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.**
- 2.3 **Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und M4Energy bei Änderungen unverzüglich zu informieren.**

3. Entnahmestelle / Abnahmepflicht des Kunden

- 3.1 M4Energy stellt dem Kunden den Strom am Ende des Hausanschlusses (nachfolgend: Entnahmestelle) zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages seinen gesamten Strombedarf für die angemeldete Entnahmestelle bei M4Energy zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch eigenerzeugten Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW und regenerativen Energiequellen.

4. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt zu dem von M4Energy bestätigten Datum, jedoch nicht vor dem vom Kunden gewünschten Termin. Den Beginn der Stromlieferung wird M4Energy dem Kunden unverzüglich unter Berücksichtigung der zu beachtenden Kündigungsfristen des Vorversorgers sowie der gesetzlichen Vorankündigungsfrist beim jeweiligen Netzbetreiber in Textform bestätigen.

5. Zusammensetzung Strompreis, Preisanpassungen

- 5.1 Die vertraglichen Brutto-Verbrauchspreise pro Kilowattstunde und der Grundpreis enthalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb der gelieferten Energie, die Stromsteuer, die Umsatzsteuer, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, soweit diese M4Energy in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten der Abrechnung, die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 AbLaV (abLa-Umlage).
- 5.2 Preisanpassungen durch M4Energy erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen

lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch M4Energy sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Punkt 5.1 maßgeblich sind. M4Energy ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei wird M4Energy zur Wahrung des bei Vertragsschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen berücksichtigen, d.h. etwaige Kostensteigerungen sind mit Kostensenkungen zu saldieren. M4Energy wird mindestens aller 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. M4Energy ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nach denselben zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisanpassungen dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für M4Energy zur Folge haben.

- 5.3 Preisanpassungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, **die innerhalb der gemäß § 5 StromGVV maßgeblichen Fristen, mindestens jedoch zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.** M4Energy ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.4 **Im Falle einer Preisanpassung nach Punkt 5.2 und 5.3 ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.** Hierauf wird M4Energy den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. M4Energy wird den Zugang der Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben ebenso wie weitergehende Rechte, insbesondere aus § 315 BGB, unberührt.
- 5.5 Abweichend von Punkt 5.2 bis 5.4 werden Änderungen der für die Umsatzsteuer maßgeblichen Steuersätze ohne vorherige Ankündigung an den Kunden weitergegeben. Der Kunde ist in diesem Fall auch nicht zur Kündigung des Stromliefervertrages gemäß Punkt 5.4 berechtigt.
- 5.6 Punkt 5.2 bis 5.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch elektrischer Energie betreffende Kostenmehrbelastungen oder Kostenentlastungen für M4Energy wirksam werden. Dies gilt nicht, soweit die zugrunde liegenden Bestimmungen einer Weitergabe dieser Kostenänderungen an den Kunden entgegenstehen.

6. Ablesung und Abrechnung

- 6.1 Zur Abrechnung wird der vom Kunden an der Entnahmestelle bezogene Strom durch die entsprechende Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung sowohl dem Messstellenbetreiber als auch M4Energy unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. In diesen Fällen kann M4Energy den Stromverbrauch nach Maßgabe von § 18 StromGVV schätzen.
- 6.2 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Netzbetreiber, welcher in der Regel auch der Messstellenbetreiber ist. Auf Verlangen von M4Energy ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand abzulesen und M4Energy mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn sie (z.B. wegen Urlaubsabwesenheit oder Krankenhausaufenthalt) unzumutbar ist. Kommt der Kunde dem Ableseverlangen nicht binnen 4 Wochen nach, ist M4Energy berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Dies schließt eine spätere Selbstablesung des Kunden jedoch nicht aus.
- 6.3 Um den Abrechnungsaufwand möglichst gering zu halten, erfolgt die Ablesung und Abrechnung einmal jährlich. Zusätzlich bietet M4Energy dem Kunden eine monatliche, viertel- oder halbjährige Ablesung und Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von EUR 10,00 je zusätzlicher Rechnung an.

7. Abschlagszahlungen, Zahlungsweisen

- 7.1 Während der Abrechnungsperiode werden grundsätzlich monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Diese werden auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden beim örtlichen Netzbetreiber oder anhand der letzten Jahresabrechnung, hilfsweise anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, festgelegt.
- 7.2 Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages. Zahlungen des Kunden können auch im Wege der SEPA-Überweisung erfolgen.
- 7.3 Kommt es im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates bei der Einziehung fälliger Zahlungen zu Rücklastschriften, ohne dass M4Energy dies zu vertreten hat, ist M4Energy berechtigt, dem Kunden hierfür einen Betrag in Höhe von EUR 10,00 je Rücklastschrift zu berechnen.

8. Laufzeit, Kündigung

- 8.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung läuft der Stromliefervertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. **M4Energy wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.** M4Energy wird für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, keine gesonderten Entgelte verlangen. Einen Lieferantenwechsel wird M4Energy zügig unter Beachtung der maßgeblichen Fristen durchführen.
- 8.2 **Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn M4Energy dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.**
- 8.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso wie das Recht des Kunden zur Kündigung gemäß Punkt 1.3. und 5.4. unberührt.

9. Mitteilungspflichten des Kunden / Umzug

Der Kunde hat M4Energy unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Adresse und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

10. Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ausschließlich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).
- 10.2 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet M4Energy nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 Für eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet M4Energy nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit M4Energy weder ein vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt, ist die Haftung jedoch auf der typischen Weise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.4 In allen übrigen Fällen haftet M4Energy ausschließlich für Schäden, die durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht worden sind. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen M4Energy ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz der M4Energy, im Übrigen der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden im Sinne von § 22 StromGVV. M4Energy ist daneben berechtigt, Ansprüche aus dem Stromliefervertrag am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

12. Geltung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) / Sonstiges

- 12.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006.
- 12.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll, soweit nicht gesetzliche Regelungen gelten, durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

13. Informationspflicht gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Die für das Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Zum Zwecke der Kreditprüfung werden uns die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München und/oder die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, die in ihrer jeweiligen Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

14. Streitschlichtungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

M4Energy eG, Bertolt-Brecht-Allee 24, 01309 Dresden
Tel.: 0351-656164-0, E-Mail: kontakt@m4energy.de

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, Mo.-Fr. 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de/>

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de